

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**Bundesarbeitsrat**

DGB Bundesarbeitsrat | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Frau MinDir'n Dagmar Busch  
Abteilungsleiterin  
Abteilung B

ausschließlich per E-Mail an [B1@bmi.bund.de](mailto:B1@bmi.bund.de)

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei und zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei**

7. August 2020

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[dgb.de/beamte](http://dgb.de/beamte)

Sehr geehrte Frau Busch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfs, zu welchem der DGB einige Anmerkungen hat.

### Vorbemerkungen

Zunächst ist festzuhalten: Der Anteil der Frauen im höheren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei ist i.S.v. § 3 Nr. 10 BGlG unterrepräsentiert. Die Dienststellen haben die gesetzliche Verpflichtung (§ 8 Abs. 1 BGlG), bewerbende Frauen, die die Bewerbungsvoraussetzungen zum Aufstieg im gleichen Maße wie Männer erfüllen, bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, beim beruflichen Aufstieg, bevorzugt zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin und fordern es nachdrücklich ein, dass bei Auswahl- und Prüfungsverfahren sowie Ausschreibungen Fälle der Unterrepräsentanz von Frauen und die Maßgaben von § 8 Absatz 1 BGlG zu beachten sind.

Darüber hinaus bitten wir um Ergänzungen im Hinblick auf die Verkürzung der Aufstiegsausbildung. Nach § 17 Abs. 3 S. 2 Bundespolizei-Laufbahnverordnung kann die Aufstiegsausbildung auf neun Monate verkürzt werden, soweit berufspraktische Kenntnisse durch die Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes nachgewiesen werden. Im vorgelegten Entwurf fehlt, wie die Verkürzung auf 9 Monate erreicht werden kann.

Und schließlich: Die Verordnung enthält keine Regelung zur Möglichkeit, in der theoretischen Ausbildung Fernlernmethoden einzusetzen (§ 17 Abs. 3 S. 5 Bundespolizei-Laufbahnverordnung). Hier ist eine Ergänzung erforderlich.

## **Zu den einzelnen Regelungen nimmt der DGB wie folgt Stellung:**

### ▪ **§ 2 Ziel der Ausbildung**

§ 2 Abs. 1 regelt, dass die Ausbildung den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten das Fach- und Methodenwissen zu vermitteln hat, so dass sie befähigt werden, Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes bis zur Bewertungsebene der Besoldungsgruppe A 14 wahrzunehmen.

Der DGB lehnt die Begrenzung der Ämterreichweite bis A 14 ab. Wir fordern im Sinne der Attraktivität der Aufstiegsmöglichkeit die volle Ämterreichweite.

### ▪ **§ 7 Zulassung zum Auswahlverfahren**

§ 7 regelt die Zulassung zum Auswahlverfahren. Unklar bleibt, welche Behörde letztlich über die Zulassung zum Auswahlverfahren entscheidet.

Falls die Zulassung zum Auswahlverfahren bei der mit § 5 mit dem Auswahlverfahren betreuten Bundespolizeiakademie liegt, sollte hierauf verwiesen werden.

### ▪ **§ 8 (§ 25) Auswahl- und Prüfungskommission**

§ 8 (und § 25) definiert die Zusammensetzung der Auswahl- und Prüfungskommission.

Es sollte ergänzt werden, dass die Auswahl- und Prüfungskommissionen (§§ 8, 25) geschlechtergerecht zu besetzen sind.

### ▪ **§ 16 Klausuren in der theoretischen Ausbildung**

§ 16 enthält Regelungen zur Bewertung von Klausuren in der theoretischen Ausbildung.

Aus Sicht des DGB ist die Festlegung der Bewerter der Klausuren zu unbestimmt. Es ist weder ersichtlich, welche Qualifikation die Bewerter haben müssen, noch welcher Laufbahn sie angehören sollen. Dies gilt auch für die „anderen Personen“, die Prüfungsleistungen bewerten sollen. Zudem sind die Bewerter geschlechtergerecht auszuwählen.

### ▪ **§ 18 Wiederholung von Klausuren**

§ 18 Abs. 3 schreibt vor, dass die Bundespolizeiakademie bestimmt, wann eine Klausur wiederholt werden kann. Die Wiederholung solle frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

Wir regen an, aufzunehmen, bis wann der Nachholtermin spätestens festzulegen ist.

### ▪ **§ 19 Seminararbeit**

§ 19 Abs. 5 legt fest, dass die Seminararbeit von Angehörigen der Bundespolizeiakademie bewertet wird. Die Bundespolizeiakademie könne mit der Bewertung auch andere Personen beauftragen.

Hier sollte aus Sicht des DGB ergänzt werden, dass es sich dabei um eine Tätigkeit im besonderen dienstlichen Interesse handelt, die zudem eine herausgehobene Tätigkeit

darstellt. Analog zu § 16 sollte weiterhin konkretisiert werden, über welche Qualifikation die Bewerber verfügen müssen und welcher Laufbahn sie angehören sollen. Auch hier sind die Bewerber geschlechtergerecht auszuwählen.

▪ **§ 21 Wiederholung der Seminararbeit**

§ 21 Abs. 2 definiert, dass die Bundespolizeiakademie bestimmt, wann die Seminararbeit wiederholt werden kann. Die Wiederholung solle frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

Auch hier regen wir analog zu § 18 an, eine Frist zu ergänzen, bis wann der Nachholtermin spätestens festzulegen ist. Dahingehend ist der Paragraph zu ergänzen.

▪ **§ 22 Praktische Ausbildung**

Unklar sind die Vorgaben für die Praktische Ausbildung in § 22. Hier fehlen wichtige Angaben, insbesondere in welchen Bereichen diese erfolgen soll (Stäbe der Direktionen, Inspektions- und Abteilungsebene, als Dozent in der aus- und Fortbildung, eigener Ziel dienstposten). Ebenso unklar ist, warum die Praktika nicht bewertet werden.

▪ **§ 30 Anwesenheit weiterer Personen in der Abschlussprüfung**

§ 33 enthält Vorgaben zur Anwesenheit weiterer Personen in Abschlussprüfung. Es fehlen Gleichstellungsbeauftragte und Personalvertretung, die ergänzt werden sollten.

▪ **§ 33 Wiederholung der Abschlussprüfung**

§ 33 Abs. 2 regelt, dass die Bundespolizeiakademie bestimmt, wann die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Die Wiederholung solle frühestens einen Monat nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgen.

Auch hier regen wir analog zu § 18 und § 33 an, festzulegen, bis wann der Nachholtermin spätestens festzulegen ist. Dahingehend ist der Paragraph zu ergänzen.

▪ **§ 34 Rangpunktzahl der Ausbildung und Gesamtnote**

Die in § 34 aufgeführte Zusammensetzung der Abschlussnote ist aus Sicht des DGB nicht schlüssig. So werden die Ergebnisse der Praktika (das sind 65 v.H. der gesamten Aufstiegsdauer) gar nicht einbezogen. Zudem sind die Gewichtungen nicht nachvollziehbar: die mehrere Stunden dauernden Klausuren (10 v.H.) und die mehrwöchige Seminararbeit (20 v.H.) sollen in nur unwesentlichem Maße berücksichtigt werden, hingegen die Augenblicksaufnahme einer nur 30- bis 45-minütigen mündlichen Abschlussprüfung zu 60 v.H. in die Gesamtnote einfließen. Das ist nicht logisch.

▪ **§ 38 Täuschung und Ordnungsverstoß**

§ 38 Abs. 4 besagt, dass Abschlussprüfungen binnen fünf Jahren für nicht bestanden erklärt werden können, wenn (nachträglich) eine Täuschung festgestellt wird.

Aus Sicht des DGB ist die Frist zu lang. Wir plädieren für eine Reduktion der Jahreszahl auf zwei oder drei Jahre.

▪ **§ 39 Prüfungsakten und Einsichtnahme**

§ 39 Abs. 3 regelt, dass Prüfungsakten vom Prüfungsamt zwischen fünf und höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden.

Der Grund für die lange Zeitspanne bis zu zehn Jahren ist aus Sicht des DGB nicht ersichtlich und sollte auf einen konkreten Zeitpunkt festgelegt und minimiert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'A. Boettcher'.

Alexander Boettcher